

Hilfsmittel/Pflegehilfsmittel

Die Anschaffung und Nutzung von geeigneten (Pflege-)Hilfsmitteln ist eine der wichtigsten Unterstützungen, um den Pflegealltag zu erleichtern. Beispiele: Gehwagen, Rollstühle, Pflegebetten, Urinflaschen, Weichlagerungsmatratzen, Haltegriffe, etc.

Es wird unterschieden zwischen „Hilfsmitteln zur Behandlung von Krankheiten“ und Hilfsmitteln zur Pflege“.

Hilfsmittel zur Behandlung von Krankheiten sind Leistungen der **Krankenkasse** und werden daher vom Hausarzt rezeptiert. Sie belasten **nicht** das Budget des Arztes, d.h. er kann unbeschränkt Hilfsmittel rezeptieren.

Hilfsmittel zur Pflege sind Leistungen der **Pflegekasse** und können formlos bei der Pflegekasse ab Pflegegrad 1 beantragt werden.

Tipps:

- Ob z.B. ein Rollstuhl eine Leistung der Kranken- oder der Pflegekasse ist, lässt sich als Laie nicht immer beurteilen. Lassen Sie sich daher vor der Beschaffung eines Hilfsmittels von einem Sanitätshaus beraten. So erfahren Sie am leichtesten, welches Hilfsmittel für sie am besten geeignet ist und ob Sie ein Rezept beim Hausarzt besorgen müssen.
- **Inkontinenzmaterial** ist eine Leistung der Krankenkasse und wird bei diagnostizierter Inkontinenz von Ihrem Hausarzt rezeptiert. Fragen Sie vor dem Einlösen des Rezeptes bei Ihrer Krankenkasse nach, mit welchem Lieferanten ihre Kasse einen Vertrag abgeschlossen hat.

Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel

Jedem Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 stehen zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel im Wert von bis zu **42 € monatlich** für folgende Produkte zu:

- Hände- sowie Flächendesinfektionsmittel
- Einmalhandschuhe
- Saugende Bettschutzeinlagen
- Mundschutz
- Schutzschürzen

Diese können entweder in einem Sanitätshaus oder bei einem anderen Anbieter erworben werden, welche direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Oder die Pflegekasse überweist den Betrag nach dem Kauf mit Quittung an den Versicherten.

Die Regelung der Beschaffung sowie der Kostenübernahme ist am besten bei der eigenen Pflegekasse vorab nachzufragen.

Wohnraumanpassung

Für notwendige Umbaumaßnahmen in der Wohnung kann die Pflegekasse ab Pflegegrad 1 einen Zuschuss von maximal **4180,-€** pro Baumaßnahme gewähren. Die Umbaumaßnahme (z.B. Verbreiterung der Türen, Beseitigung von Schwellen oder der Einbau einer bodengleichen Dusche) wird bei der Pflegekasse mit Kostenvoranschlag beantragt und von dieser vorab geprüft. Bei gemieteten Wohnungen ist außerdem die Genehmigung des Eigentümers einzuholen.